

Geplante Negertalsperre, Auszüge aus Wikipedia

In den 1970er und Anfang der 1980er Jahre plante der Ruhrtalsperrenvereins (RTV) im Tal der Neger nördlich von Brunskappel die Staumauer der Negertalsperre zu errichten. In der Talsperre wäre das Dorf Brunskappel verschwunden. Dies führte zum Widerstand der Talbewohner gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg von 1982. Das Oberverwaltungsgericht in Münster beendete 1984 die Planungen, da der Regierungspräsident Arnsberg „wesentliche Punkte der wasserwirtschaftlichen Kapazitätsberechnung“, mit der die Notwendigkeit der Talsperre begründet worden war, nicht eingehend untersucht habe.

Der **Ruhrtalsperrenverein** wurde am 15. April 1899 im Essener Rathaus gegründet. Die Arbeit des Vereins war zunächst gestützt auf das preußische Wassergenossenschaftsgesetz. Dabei wurde die Gründung einzelner Talsperrenengenossenschaften im Einzugsgebiet der Ruhr durch den Verein unterstützt. Ziel war es, durch geregelte Abflussmengen eine gleichmäßige Wasserführung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse sicherzustellen, um ganzjährig ausreichende Wassermengen für die Brauch- und Trinkwassergewinnung zur Verfügung zu haben.

Der Bau von Talsperren ist eng mit dem Bauingenieur Otto Intze aus Aachen verbunden. Er hatte im Auftrag des preußischen Regierungspräsidenten von Düsseldorf 1893 ein Gutachten zur Bewirtschaftung des Einzugsgebiets der Ruhr erstellt. In der Folge hatte er auch sechs Jahre später die Gründung des Vereins als Interessengemeinschaft von Gebietskörperschaften und Unternehmen fachlich begleitet.

Mit Erlass des Ruhrtalsperrengesetzes 1913 wurde der Ruhrtalsperrenverein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1990 wurde der Ruhrtalsperrenverein mit dem Ruhrverband vereint.

Die **Planfeststellung** ist ein in der Bundesrepublik Deutschland in den gesetzlich angeordneten Fällen durchzuführendes besonderes Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen.

Oberverwaltungsgericht (OVG) ist in Deutschland die Bezeichnung für das jeweils höchste Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes. In jedem deutschen Land bestand und besteht grundsätzlich bis heute nur ein solches Gericht, der Gerichtsbezirk erstreckt sich also immer auf dessen gesamtes Gebiet.